

Förderung der Talentsichtungszentren (TSZ) 2025 durch den BFB

1. Präambel

Ein Talentsichtungszentrum (TSZ) ist ein Ort, an dem junge Klettertalente erkannt werden. Dort wird ein Umfeld geschaffen, in dem sich junge Kletter*innen persönlich und sportlich entwickeln können und bestimmte infrastrukturelle sowie vereinsinterne Ansprüche gegeben sind. TSZ sind wichtige Ansprechpartner des BFB, denn sie bekennen sich zum Wettkampfsport und ermöglichen Talenten beste Trainingsmöglichkeiten. Die Jugendarbeit und deren Förderung stehen hier an erster Stelle. Sie dienen dem Talentkader als Trainingsstätte, da sie gute bis sehr gute Trainingsbedingungen bieten.

In der Zusammenarbeit mit dem Bergsportfachverband Bayern (BFB) steht der fachliche und ebenenübergreifende Austausch im Vordergrund. Um die Sportart Klettern in Bayern weiterzuentwickeln auf einem gemeinsamen Weg des Verbands und der Mitgliedsvereine, ist die Partizipation der TSZ stellvertretend für alle Mitgliedsvereine an meinungsbildenden, zukunftsrelevanten Prozessen sowie Arbeitsworkshops mit sportfachlichen Inhalten, z.B. Mitgliederversammlung, Regionenkonzept, Leitbildgestaltung eine wichtige Basis. Insofern haben die TSZ eine wichtige Rolle und gleichzeitig die Möglichkeit zur Einflussnahme in der Weiterentwicklung und Gestaltung der Sportart.

Damit diese Gestaltungsmöglichkeit bestmöglich in Anspruch genommen werden kann, werden die TSZ durch den BFB gefördert. Neben der Förderung mit Geldmitteln stehen regelmäßiger Austausch und die Einbindung in richtungsweisende Prozesse im Vordergrund. Der Meinungsaustausch soll weiter ausgebaut werden, damit Erfahrungswerte der Mitgliedsvereine im Verband berücksichtigt werden können. Außerdem sollen in den TSZ regelmäßig regionale Wettkämpfe stattfinden, damit in den verschiedenen Regionen Bayerns erfahrene Ausrichter die Grundpfeiler der Wettkampfplanung bilden. Dabei unterstützt der BFB im Personalbereich (unter anderem Stellen von Personal, Aus- und Fortbildung von Sektionsmitgliedern, Unterstützung bei der Helfersuche), sowie durch die Förderung oder Ausleihe von Sachgegenständen.

2. Förderfähige Maßnahmen für TSZ und Fördervoraussetzungen

Förderfähig sind grundsätzlich nur Maßnahmen mit einer nachwuchsleistungs- bzw. talentförderorientierten Ausrichtung.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die bereits auf anderem Wege aus staatlichen Mitteln gefördert werden oder wurden, vgl. LLZ Augsburg oder Sport nach 1. Außerdem werden nur Maßnahmen gefördert, die die gängigen sicherheitsrelevanten Aspekte erfüllen.

Gesamtfördervoraussetzungen für alle Maßnahmen sind

- Die regelmäßige Durchführung eines regionalen Kids Cups oder eines überregionalen Wettkampfes, beispielsweise Speed Cup oder Nominierungslehrgang (abhängig von regionaler Dichte an Ausrichtern, wünschenswert alle 2 Jahre, um Wettkampfkompetenzen aufrecht und auf dem aktuellen Stand zu halten)
- Die rechtzeitige Abgabe des Gesamtförderantrags bis 15.10., des Routenbauantrags bis 28 Tage vor der Maßnahme und der Routenbauabrechnung bis 30 Tage (spätestens 15.12.) nach der Maßnahme
- Die Teilnahme von mind. drei Vereinsvertretern an dem Aus- und Fortbildungsangebot des BFB (im Förderzeitraum, Januar bis Dezember) → Siehe Punkt 3b
- Die Teilnahme am jährlichen Trainertreffen im Herbst inkl. der Schulung, diese zählt als BFB-Fortbildung für einen Vertreter des TSZ → Siehe Punkt 3b
- Durchgängige Gruppenstruktur mit Angeboten für ambitionierte Kinder und Jugendliche, sowie (junge) Erwachsene bis 23 Jahren.

Förderung der Talentsichtungszentren (TSZ) 2025 durch den BFB

- Mindestens eine*n Trainer*in C Leistungssport oder Jugendleiter*in mit Sportklettermodulen pro Wettkampf- oder Leistungsgruppe im Verein bis 2027. Wichtig ist hier die Berücksichtigung vom vorherigen Punkt zur Gruppenstruktur.
- Kooperationen mit anderen Vereinen in der Region im Bereich Sport-/ Wettkampfklettern z.B. Trainingsgemeinschaften, gegenseitige Nutzung der Infrastruktur, gemeinsamer Griffepool, gemeinsame Veranstaltungen mit sportlichem Charakter etc.

Art der Maßnahme	Förderquote BFB Anteil	Maximale Förderung durch den BFB*	Fördervoraussetzungen bzw. Abrechnungsmodalitäten
Trainingsroutenbau mit ausgebildeten Routenbauern, weitere nach Absprache Bouldern, Lead, Speed	100 %	2.000€	Siehe Punkt 3a
	Förderquote BFB Anteil		Fördervoraussetzungen bzw. Abrechnungsmodalitäten
Selbst durchgeführte Aus- und Fortbildungen mit externen Referentinnen und Referenten zu Themen, die nicht im Aus- und Fortbildungsprogramm des BFB abgebildet sind; DAV- oder BFB- Aus- und Fortbildungen	80 %	Insgesamt für alle Bereiche (mind. drei Maßnahmen müssen durchgeführt werden) außer Routen- bau: 2.500 €	Gesamtfördervoraussetzung Siehe Punkt 3b
Schulkooperationen (Unterstützung bei anfallenden Kosten, kein Material)	80%		Siehe Punkt 3c Beschreibung der zur Förderung eingereichten Kosten mit dem Gesamtförderantrag einzureichen
Nachwuchstrainer zwischen 16 und 20 Jahren: Honorar und Ausbildungen	50%		Siehe Punkt 3d Beschreibung zum Nachwuchstrainer und Ausbildungsnachweis mit dem Gesamtförderantrag einzureichen
Trainings- und Wettkampftechnik zur Förderung der Talent- und Nachwuchsförderung (z.B. Speedgriffe, Trainingsequipment für Ausgleichstraining, Fachliteratur)	50%		Siehe Punkt 3e Antrag zur Kostenübernahme vor Anschaffung einzureichen
Gesamtsumme		4.500 €	
	Optional		
Griffeset im Rahmen des Wettkampf-Routenbaus	50 %	1.000 €	Siehe Punkt 3f Die Rechnung über die Griffe muss mit dem Gesamtförderantrag eingereicht werden

*Wenn die Sektion vorsteuerabzugsberechtigt ist und die Rechnungsstellung auf die Sektion erfolgt, sind nur die Nettokosten förderfähig

Förderung der Talentsichtungszentren (TSZ) 2025 durch den BFB

3. Beantragung, Abrechnung und Gesamtförderantrag

3a. Trainingsroutenbau mit Routenbauern mit Ausbildung

Ziel der Förderung ist die Weitergabe des Wissens und Austausch über wettkampf- bzw. trainingsorientierten Routenbau für den Nachwuchsleistungssport in den Vereinen. Langfristig soll jeder Verein eigene Routenbauer*innen mit der entsprechenden Ausbildung im Wettkampf-Routenbau haben (Beispiele findet ihr [hier](#)), sodass der gegenseitige Austausch im Vordergrund steht und nicht mehr auf externe Routenbauer mit teils weiten Anreisen zurückgegriffen werden muss. Insofern werden vereinseigene ausgebildete Routenbauer in den kommenden Jahren obligatorisch für die Talentsichtungszentren.

Wünschenswert ist es die Förderung für den Routenbau des Heimtrainings der Talentkaderathlet*innen einzusetzen. Dafür empfehlen wir eine Absprache mit den Heim- und Talentkadertrainer*innen. Zu berücksichtigen ist, dass voraussichtlich im Oktober eines jeden Jahres on-sight-Routen für die Videoeinreichung des Technik- und Taktik - Teils im Rahmen der Landeskader-Sichtung benötigt werden

Die Beantragung der Routenbaumaßnahmen erfolgt mit dem vom BFB bereitgestellten Förderantrag für trainings- und wettkampforientierten Routenbau mit Routenbauern, die eine Ausbildung zum Routenbau vorweisen können. Weitere Routenbauer können nach vorheriger Absprache mit dem BFB abgerechnet werden.

Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor der Maßnahme (Kostenvoranschlag) in digitaler Form beim BFB einzureichen an service@bergsportfachverband.de. Zusätzlich ist ein Schreiben (vgl. Beispiel Arbeitsauftrag) dem Antrag beizulegen, in dem die genauen sportlichen Anforderungen an die Routen/den Routenbauer durch die/den für die Wettkampfgruppen zuständige/n Trainer*in festgelegt sind. Nach einer Routenbaumaßnahme sind die Routen von der/dem für den Trainingsroutenbau zuständigen Trainer*in, die/der auch die Anforderungen formuliert hat, abzunehmen.

Auf Wunsch stellt der BFB eine Liste mit empfohlenen Routenbauern zur Verfügung. Die Mitgliedsvereine können die Trainingsrouten mit Schildern markieren, welche vom BFB zur Verfügung gestellt werden.

Um auf die neu geschraubten Routen aufmerksam zu machen, kann der Mitgliedsverein den BFB und die Talentkadertrainer*innen informieren, sowie über die eigene Homepage oder Social Media darauf aufmerksam machen.

Die Routenbaumaßnahmen sollen über das Jahr verteilt werden. Aus diesem Grund werden kalkulatorisch jeweils 500 € Routenbau-Förderung pro Quartal zur Verfügung gestellt. Wird in einem Quartal keine Förderung eingereicht, verfällt der Anspruch auf diesen Teil der Förderung. Sollte aus nachvollziehbaren Gründen in einem Quartal keine Routenbaumaßnahme möglich sein, ist dies vor Ablauf des Quartals (Stichtage: 31.03., 30.06., 30.09., 15.12.) mit dem BFB zu klären, damit die Förderung auf ein späteres Quartal übertragen werden kann. Die Förderung kann pro Quartal mehr als 500 € betragen, jedoch maximal 2.000 € pro Jahr.

Abrechnungsmodalitäten

Der Kostenvoranschlag muss bereits die Mehrwertsteuer enthalten (insbesondere bei Routenbauern aus dem Ausland zu beachten), die vom BFB gefördert werden sollen. Der BFB, als Sportfachverband, ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Nach erfolgter positiver Prüfung nach Eignung erfolgt die Freigabe der Förderung ausschließlich durch den BFB. Eine nachträgliche Genehmigung ist nicht möglich. Die beantragten Routenbaumaßnahmen werden in regelmäßigen Abständen vom BFB getestet.

Die Kosten für den Routenbau werden, sofern dem o.g. Förderantrag stattgegeben wurde, vom BFB übernommen (bis zu einer Summe von insgesamt 2.000,- €). Die Rechnungen werden von den Routenbauern direkt an den BFB: Bergsportfachverband Bayern des DAV e.V., Tal 42, 80331 München gestellt und müssen 30 Tage nach der Maßnahme im Original (digital an service@bergsportfachverband.de) der BFB-Geschäftsstelle

Förderung der Talentsichtungszentren (TSZ) 2025 durch den BFB

vorliegen. **Liegt die Rechnung dem BFB in diesem Zeitraum nicht vor, muss das Talentsichtungszentrum für die angefallenen Kosten des Routenbaus selbst aufkommen.**

3b. Aus- und Fortbildung, Trainertreffen inkl. Schulung

Die Teilnahme von mindestens drei Vereinsvertretern an dem Aus- und Fortbildungsangebot des BFB ist Gesamtfördervoraussetzung. Sie muss im Zeitraum von Januar bis Dezember des Förderzeitraums erfüllt werden. Der Sektionsanteil bzw. die Kosten (keine Reisekosten) für den Verein von DAV- und BFB-Fortbildungen im Klettern können im Rahmen des Gesamtförderantrags eingereicht werden.

Zusätzlich ist die Teilnahme am jährlichen Trainertreffen Gesamtfördervoraussetzung. Da hier eine Schulung inbegriffen ist, zählt das Treffen als BFB-Fortbildung für eine*n Teilnehmer*in.

Zur Förderung können selbst durchgeführte Aus- und Fortbildungen mit externen Referenten, oder Aus- und Fortbildungen vom DAV Bundesverband oder des BFB eingereicht werden. Die entstehenden Kosten reicht der Verein im Rahmen des Gesamtförderantrags ein, sie werden nicht bei Buchung der Maßnahme rabattiert. Aus- und Fortbildungen des BFB können [hier](#) aufgerufen und gebucht werden.

Eine kurze Beschreibung der eigens durchgeführten Aus- oder Fortbildung mit Angabe des Referenten, sowie dessen Qualifikation, wesentlichen Inhalten und Begründung, weshalb kein bestehendes Angebot genutzt wird, muss vor Durchführung der Maßnahme unter service@bergsportfachverband.de eingereicht werden. Dies dient dem BFB als Orientierung an Bedarfen hinsichtlich bestehender Aus- und Fortbildungen. Wenn gewünscht, kann dieses Angebot durch den BFB veröffentlicht werden, sodass Interessenten anderer Vereine darauf aufmerksam werden und teilnehmen können.

3c. Schulk Kooperationen

Für die Förderung von Kosten von Schulk Kooperationen muss eine kurze Beschreibung zu den eingereichten Kosten im Rahmen des Gesamtförderantrags eingereicht werden. Materialkosten oder Mindereinnahmen sind nicht förderfähig.

3d. Nachwuchstrainer

Junge Trainer*innen im Alter zwischen 16 und 20 Jahren werden bei ihrem Honorar bis zu 50% vom BFB gefördert. Diese Förderung bezieht sich auf Jugendliche/junge Erwachsene, die aus dem eigenen Verein kommen und an die Trainerrolle herangeführt werden sollen. Sie sollen durch eine*n erfahrene*n Trainer*in (Mentor*in) angeleitet werden. Mit dem Gesamtförderantrag ist eine kurze Beschreibung der Nachwuchstrainer*in im Gesamtförderantrag einzutragen (Alter, frühere Gruppe, aktuelle Aufgabe, geplante oder bereits erworbene Trainerscheine, anleitender Sektionstrainer u.a.). Zusätzlich ist eine Teilnehmerbestätigung oder Anmeldebestätigung eines Trainerscheins oder einer Jugendleiterausbildung erforderlich. Für den Verwendungsnachweis ist eine Honorarabrechnung notwendig. Für den Zeitraum nach Abgabe des Gesamtförderantrags bis Ende des laufenden Jahres ist eine Planung der Trainingstermine als Verwendungsnachweis ausreichend.

Neben den Honorarkosten sind die Aus- und Fortbildungskosten der Nachwuchstrainer für die Jugendleiter-, Kletterbetreuer- oder Trainer C Sportklettern- Ausbildung förderfähig. Hierzu ist die Teilnahmebestätigung als Nachweis erforderlich.

Förderung der Talentsichtungszentren (TSZ) 2025 durch den BFB

3e. Trainings- und Wettkampftechnik

Equipment und Technik, die für Trainings- und Wettkampfszwecke eingesetzt werden kann, wird ebenfalls zu 50% gefördert, sofern die Anschaffung im Vorfeld durch den BFB freigegeben wurde. Darunter zählt beispielsweise eine Zeitmessanlage oder Speed-Griffe sowie Equipment für Ausgleichstraining. Wird Material angeschafft, das auf der "[Liste Wettkampf- und Trainingsmaterial](#)" enthalten ist, ist keine vorherige Absprache mit dem BFB notwendig. Sollte weiteres Equipment gekauft werden, ist die Zusendung des Kostenvoranschlags an service@bergsportfachverband.de spätestens zwei Wochen vor dem Kauf notwendig. Somit kann die Materialliste laufend erweitert werden.

3f. Griffset im Rahmen des Wettkampf-Routenbaus

Für die Förderung des Griffsets gelten folgende Voraussetzungen: Es muss im Förderzeitraum ein Wettkampf vom Mitgliedsverein auf Sektions-, regionaler oder bayerischer Ebene ausgerichtet werden. Dieser muss offen für Kletterer mindestens eines anderen Vereins sein und darf keine Kletterer ausschließen. Des Weiteren muss der Wettkampf sich am [nationalen Regelwerk](#) oder am [Kids Cup Regelwerk](#) orientieren. Die Ausschreibung des zu fördernden Wettkampfs muss dem BFB vor Bestellung der Griffsets zugehen. Unter diesen Voraussetzungen, sind Griffe, die für den Routenbau dieses Wettkampfs benötigt und verwendet werden, zu 50% bis zu einer Summe von maximal 1.000€ förderfähig. Alle Griffe der beigefügten "[Liste Griffset](#)" können ohne vorherige Absprache mit dem BFB bestellt werden. Andernfalls muss ein Kostenvoranschlag zwei Wochen vor dem Kauf dem BFB an service@bergsportfachverband.de zugehen.

4. Gesamtförderantrag

Die Fördersumme beträgt insgesamt 2.500€ für die Bereiche 3b-3e + Summe x aus optionalen Förderungen (3f und ggf. weitere). Der Verein kann den Betrag entsprechend dem Verteilerschlüssel und individuellen Bedarfen verteilen. Dabei müssen in mindestens drei Bereichen aus 3b-3e Maßnahmen durchgeführt werden, andernfalls wird der Gesamtförderantrag für die Bereiche 3b-3e als "nicht eingereicht" behandelt und es erfolgt keine Auszahlung.

Die Einreichung des Gesamtförderantrags muss bis zum 15.10. erfolgen. Die Unterlagen sind digital an service@bergsportfachverband.de zu senden.

Für alle Kosten, die dem Antrag zugrunde liegen, sind die Originalbelege aufzubewahren.

Der Bergsportfachverband wird eine stichprobenartige Überprüfung der Belege vornehmen. **Bei Abgabe des Gesamtförderantrags bis zu zwei Wochen nach dem 15.10. wird dieser nur zu 50% ausbezahlt. Bei späterer Abgabe wird die Fördermenge nicht ausbezahlt.**

5. Wichtige Termine für die Beantragung der Fördermaßnahmen

- 01.01. bis 15.11. - Beantragung Routenbauförderung möglich
- Januar bis 15.10.: Anmeldungen zum Aus- und Fortbildungsprogramm
- Trainertreffen inkl. Schulung
- 15.10. - Abgabe des Gesamtförderantrages inkl. Beschreibungen Schulkooperation und Nachwuchstrainer

Förderung der Talentsichtungszentren (TSZ) 2025 durch den BFB

6. Umfang der Förderung

Gefördert werden jeweils die Aufwendungen, die dem Mitgliedsverein tatsächlich im Rahmen der Maßnahme entstehen. Das heißt, wenn ein Vorsteuerabzug möglich ist, werden nur die Nettokosten gefördert. Bei Rechnungsstellern, die sich auf eine innergemeinschaftliche Leistungsverrechnung beziehen, werden 19% Ust aufgeschlagen. Der BFB hat in diesen Fällen die Leistung in Deutschland zu versteuern, insofern keine Steuerbefreiungen im Sinne des § 4 UStG gelten.

7. Antragsteller und Zeichnungsberechtigter

Der Antrag wird vom **Vorstand/Nachwuchsleistungssportbeauftragten** und der für die Maßnahme verantwortlich zeichnenden Person (z.B. Trainer, Hallenleiter, Ausbildungsreferent) gestellt.

8. Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Zweckbindung und Richtigkeit

Gefördert werden nur jene Aufwendungen, welche für die Art und Dauer der Maßnahme notwendig waren. Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist bei allen Maßnahmen die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben. Nach dem Grundsatz der Sparsamkeit sind dabei die aufzuwendenden Mittel auf den zur Aufgabenerfüllung notwendigen Umfang zu begrenzen. Die günstigste Zweck-Mittel-Relation besteht darin, dass entweder ein bestimmtes Ergebnis mit möglichst geringem Einsatz von Mitteln (Minimalprinzip) oder mit einem bestimmten Einsatz von Mitteln das bestmögliche Ergebnis erzielt wird (Maximalprinzip).

Gefördert werden nur jene Maßnahmen, die zweckgebunden und wahrheitsgemäß beantragt wurden. Der BFB kann Aufwendungen zurückfordern, wenn diese nicht der Wahrheit entsprechen und/oder ihren Zweck nicht erfüllen.

9. Kommunikation

Social Media Präsenz

Der BFB kann die Inhalte der Maßnahmen auf seiner Homepage unter Talentsichtungszentren veröffentlichen, wenn nach der Maßnahme Fotos und Berichte unter service@bergsportfachverband.de eingereicht werden.

Es ist gewünscht, dass die Talentsichtungszentren auf ihren eigenen Plattformen TSZ-Maßnahmen bewerben und den BFB mit in die Kommunikation einbinden (Website, Facebook, Instagram, ...)